

Standeskommissionsbeschluss über die medizinischen Berufe

vom 27. Juni 2000¹

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 1 Abs. 3 der Verordnung zum Gesundheitsgesetz vom 27. März
2000,²

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieser Beschluss regelt:

- a. die selbstständige Ausübung der medizinischen Berufe;
- b. Zulassung von Stellvertretern* und Assistenten;
- c. die Führung einer Privatapotheke;
- d. die Übertragung von Befugnissen auf den Kantonsarzt, den Kantonstierarzt und den Kantonsapotheker.

Geltungsbereich

Art. 2³

Eröffnung, Verlegung und Aufgabe der Praxen und Apotheken sind dem Gesundheits- und Sozialdepartement (nachfolgend Departement genannt) mitzuteilen.

Mitteilungspflicht

¹ Mit Revisionen vom 16. August 2004, 16. Dezember 2008 und 24. Mai 2016.

² Ingress abgeändert durch StKB vom 16. August 2004.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

³ Abgeändert durch StKB vom 16. August 2004.

Art. 3¹

II. Ärzte

Art. 4²

Praxisführung

¹ Der Arzt darf in einer Einzel- oder Gemeinschaftspraxis selbstständig tätig sein, wenn er über die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung verfügt und vorwiegend selber in der Praxis arbeitet. Ausgenommen sind Betriebe von Kranken- und Kuranstalten.

² Die Auskündigung darf zu keinen Täuschungen Anlass geben.

Art. 5³

Meldungen

Der Arzt meldet dem Kantonsarzt unverzüglich übertragbare Krankheiten im Rahmen der Verordnung des EDI über die Meldung von Beobachtungen übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 1. Dezember 2015 sowie weitere Feststellungen von besonderem gesundheitspolizeilichen Interesse.

Art. 6⁴

Krankengeschichte

¹ Der Arzt führt über die Patienten eine Krankengeschichte, welche Auskunft über die Diagnose, die Behandlung und die verordneten Heilmittel gibt.

² Sie muss während mindestens zehn Jahren aufbewahrt werden. In begründeten Fällen kann der Kantonsarzt im Einvernehmen mit dem Departement und gegen Übernahme der Kosten die amtliche Aufbewahrung verfügen.

³ Vorbehalten bleiben bundesrechtliche Bestimmungen betreffend die Aufbewahrung von medizinischen Daten.

Art. 7⁵

Stellvertreter

¹ Ist ein praktizierender Arzt wegen Krankheit, Militär-, Zivil- und Zivildienst, Ferien oder aus einem anderen wichtigen Grunde vorübergehend verhindert, seinen Beruf auszuüben, so ist er befugt, sich unter Meldung an das Departement auf seine Verantwortung vertreten zu lassen.

² Der Stellvertreter wird zugelassen, wenn er:

¹ Abgeändert (Abs. 1 und Marginalie) durch StKB vom 16. August 2004. aufgehoben durch StKB vom 16. Dezember 2008 (Inkrafttreten: 1. Januar 2009)

² Abgeändert (Abs. 1) durch StKB vom 16. August 2004.

³ Abgeändert durch StKB vom 16. August 2004 und 24. Mai 2016.

⁴ Abgeändert (Abs. 3) durch StKB vom 16. August 2004.

⁵ Abgeändert (Marginalie) durch StKB vom 16. August 2004.

- a. die Voraussetzungen für die selbstständige Berufsausübung erfüllt, oder
- b. an einer schweizerischen medizinischen Fakultät immatrikuliert ist und wenigstens die Hälfte des Wahlstudienjahres abgeschlossen hat. In diesem Fall wird die Zulassung für längstens drei Monate erteilt.

³ Dauert die Vertretung länger als sechs Monate, so ist die Bewilligung des Departementes einzuholen.

Art. 8¹

Praxisberechtigte Ärzte sind befugt, unter Meldung an das Departement auf ihre Verantwortung Assistenten anzustellen, sofern diese die an einen Vertreter gestellten Anforderungen gemäss Art. 10 und 11 des Gesundheitsgesetzes vom 26. April 1998 (nachfolgend Gesetz genannt) erfüllen. Assistenten

Art. 9

Die Zulassung oder Bewilligung kann verweigert werden, wenn der Arzt wiederholt oder in schwerer Weise seine Aufsichtspflichten gegenüber Stellvertretern im Sinne von Art. 7 Abs. 2 lit. b dieses Beschlusses oder Assistenten verletzt hat. Verweigerung

Art. 10

Die Erben eines verstorbenen Arztes sind berechtigt, dessen Praxis mit Bewilligung des Departementes durch einen gemäss Art. 10 und 11 des Gesetzes zur Vertretung berechtigten Arztes während sechs Monaten weiterführen zu lassen. Diese Frist kann aus wichtigen Gründen verlängert werden. Fortführung der Praxis im Todesfall

III. Tierärzte

Art. 11²

¹ Der Tierarzt darf in einer Einzel- oder Gemeinschaftspraxis selbstständig tätig sein, wenn er über die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung verfügt und vorwiegend selber in der Praxis arbeitet. Praxisführung

² Die Auskündigung darf zu keinen Täuschungen Anlass geben.

Art. 12³

¹ Ist ein praktizierender Tierarzt wegen Krankheit, Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienst, Ferien oder aus einem anderen wichtigen Grunde vorübergehend verhindert, Stellvertreter

¹ Abgeändert durch StKB vom 16. August 2004.

² Abgeändert (Abs. 1) durch StKB vom 16. August 2004.

³ Abgeändert (Marginalie) durch StKB vom 16. August 2004.

seinen Beruf auszuüben, so ist er befugt, sich unter Meldung an das Departement auf seine Verantwortung vertreten zu lassen.

² Als Stellvertreter wird zugelassen, wer die Voraussetzungen für die selbstständige Berufsausübung erfüllt.

³ Dauert die Vertretung länger als sechs Monate, so ist die Bewilligung des Departementes einzuholen.

Art. 13

Assistenten

¹ Praxisberechtigte Tierärzte sind befugt, unter Meldung an das Departement auf ihre Verantwortung Assistenten anzustellen, sofern diese die an einen Vertreter gestellten Anforderungen gemäss Art. 10 und 11 des Gesetzes erfüllen.

² Assistenten und Praxisvertreter dürfen nur mit Bewilligung des Kantonstierarztes amtliche Tätigkeiten ausüben.

Art. 14

Verweigerung

Die Zulassung oder Bewilligung kann verweigert werden, wenn der Tierarzt wiederholt oder in schwerer Weise seine Aufsichtspflichten gegenüber Stellvertretern oder Assistenten verletzt hat.

Art. 15

Fortführung der Praxis im Todesfall

Die Erben eines verstorbenen Tierarztes sind berechtigt, dessen Praxis mit Bewilligung des Departementes durch einen gemäss Art. 10 und 11 des Gesetzes berechtigten Tierarzt während sechs Monaten weiterführen zu lassen. Diese Frist kann aus wichtigen Gründen verlängert werden.

IV. Zahnärzte

Art. 16¹

Praxisführung

¹ Der Zahnarzt darf in einer Einzel- oder Gemeinschaftspraxis selbstständig tätig sein, wenn er über die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung verfügt und vorwiegend selber in der Praxis arbeitet.

² Die Auskündigung darf zu keinen Täuschungen Anlass geben.

Art. 17

Krankengeschichte

Der Zahnarzt führt über die Patienten eine Krankengeschichte. Sie gibt Auskunft über die Diagnose, Behandlung und verordnete Heilmittel. Sie muss während mindestens zehn Jahren aufbewahrt werden. In begründeten Fällen kann der Kantons-

¹ Abgeändert (Abs. 1) durch StKB vom 16. August 2004.

arzt im Einvernehmen mit dem Departement und gegen Übernahme der Kosten die amtliche Aufbewahrung verfügen.

Art. 18¹

¹ Ist ein praktizierender Zahnarzt wegen Krankheit, Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienst, Ferien oder aus einem anderen wichtigen Grunde vorübergehend verhindert, seinen Beruf auszuüben, so ist er befugt, sich unter Meldung an das Departement auf seine Verantwortung vertreten zu lassen.

Stellvertreter

² Als Stellvertreter wird zugelassen, wer die Voraussetzungen für die selbstständige Berufsausübung erfüllt.

³ Dauert die Vertretung länger als sechs Monate, so ist die Bewilligung des Departementes einzuholen.

Art. 19

¹ Praxisberechtigte Zahnärzte können unter Meldung an das Departement auf ihre Verantwortung Assistenten anstellen, sofern diese die an einen Vertreter gestellten Anforderungen gemäss Art. 10 und 11 des Gesetzes erfüllen.

Assistenten

² Studierende der Zahnheilkunde dürfen höchstens auf die Dauer von sechs Monaten angestellt werden.

Art. 20

Die Zulassung oder Bewilligung kann verweigert werden, wenn der Zahnarzt wiederholt oder in schwerer Weise seine Aufsichtspflichten gegenüber Stellvertretern oder Assistenten verletzt hat.

Verweigerung

Art. 21²

Art. 22

Die Erben eines verstorbenen Zahnarztes sind berechtigt, dessen Praxis mit Bewilligung des Departementes durch eine gemäss Art. 10 und 11 des Gesetzes zur Vertretung befugte Person während sechs Monaten weiterführen zu lassen. Diese Frist kann aus wichtigen Gründen verlängert werden, sofern der Vertreter ein eidgenössisch diplomierter oder gleichgestellter Zahnarzt ist.

Fortführung der Praxis im Todesfall

¹ Abgeändert (Marginalie) durch StKB vom 16. August 2004.

² Aufgehoben durch StKB vom 16. August 2004.

V. Apotheker

Art. 23¹

Art. 24²

Art. 25³

Stellvertreter

¹ Als Stellvertreter wird zugelassen, wer:

a. die Voraussetzungen für die selbstständige Berufsausübung erfüllt;

² Der Stellvertreter nimmt die gleiche fachliche Verantwortung wie der Apotheker wahr.

Art. 26

Verweigerung

Die Zulassung kann verweigert werden, wenn der Apotheker wiederholt oder in schwerer Weise seine Aufsichtspflichten gegenüber Stellvertretern verletzt hat.

Art. 27⁴

Art. 28

Einbezug einer Drogerie

Die Apotheke kann ohne zusätzliche Bewilligung als Apotheke und Drogerie geführt werden.

Art. 29

Anwesenheit

Der verantwortliche Apotheker oder sein Stellvertreter hat in der Regel während der Öffnungszeiten des Betriebes oder der Praxis anwesend zu sein.

Art. 30

Überwachung

Der Apotheker überwacht:

a. Herstellung und Abgabe von Arzneimitteln im Bereich der Rezeptur;

b. Abgabe apothekenpflichtiger Arzneimittel;

c. Beratung über Arzneimittel.

¹ Aufgehoben durch StKB vom 16. August 2004.

² Aufgehoben durch StKB vom 16. Dezember 2008 (Inkrafttreten: 1. Januar 2009)

³ Abgeändert (Abs. 1 lit. c und Marginalie) durch StKB vom 16. August 2004. Abs. 1 lit. b und c aufgehoben durch StKB vom 16. Dezember 2008 (Inkrafttreten: 1. Januar 2009).

⁴ Aufgehoben durch StKB vom 16. Dezember 2008 (Inkrafttreten: 1. Januar 2009).

Art. 31¹

¹ Ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Rezepte dürfen nur von Apotheken ausgeführt werden. Besondere Bestimmungen des Tierarzneimittelrechts des Bundes bleiben vorbehalten. Rezept Ausführung

² Das Rezept bedarf folgender Angaben:

- a. Name, Praxisadresse und eigenhändige Unterschrift des Arztes oder Zahnarztes;
- b. Name und Jahrgang des Patienten;
- c. Art und Menge sowie Dosierungsvorschriften des verordneten Arzneimittels;
- d. Datum.

Art. 32

Werden Arzneimittel auf Rezept hergestellt oder auf Verlangen des Arztes nicht in der Originalpackung abgegeben, so ist die Verpackung mit folgenden Angaben zu versehen. Etikettierung

- a. Name und Adresse der Apotheke;
- b. Name des Patienten;
- c. ärztliche Gebrauchsanweisung;
- d. Rezeptnummer oder Chargennummer;
- e. soweit notwendig Verfalldatum und Aufbewahrungshinweise;
- f. Abgabedatum.

Art. 33

¹ Das Rezept kann wiederholt ausgeführt werden. Der Apotheker gibt bei jeder Ausführung an: Wiederholung

- a. Name und Adresse der Apotheke;
- b. Menge des Arzneimittels;
- c. Datum.

² Die Wiederholung ist unzulässig, wenn:

- a. der Arzt die Wiederholung durch schriftlichen Vermerk ausschliesst;
- b. Betäubungsmittel oder verschärft rezeptpflichtige Arzneimittel abgegeben werden.

³ Lassen Wiederholungen auf Missbrauch schliessen, so setzt der Apotheker den Arzt in Kenntnis.

Art. 34

¹ Rezepte für Mittel, die der verschärften Rezeptpflicht unterstehen oder nach Anordnung des Arztes nicht wiederholt abgegeben werden dürfen, sind zurückzubehalten oder zu entwerten. Sicherheitsmassnahme

¹ Ergänzt Abs. 1 durch StKB vom 16. Dezember 2008 (Inkrafttreten: 1. Januar 2009).

² Andere Rezepte dürfen zum wiederholten Gebrauch zurückgegeben werden.

VI. Gesundheitspolizeiliche Organe

Art. 35

Kantons-
arzt/Kantonsapot
heker/
Kantostierarzt/
Kantons-
chemiker

¹ Die Aufgaben und Kompetenzen des Kantonsarztes, Kantonsapothekers, Kantontierarztes und des Kantonschemikers werden in einem separaten Beschluss geregelt.

² Das Departement kann im Rahmen seiner Zuständigkeit den Organen der Gesundheitspolizei selbstständige Befugnisse übertragen.

VII. Schlussbestimmung

Art. 36¹

Art. 37

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Ständekommission in Kraft.

¹ Aufgehoben durch StKB vom 16. August 2004.